

Amtsblatt



für den Landkreis Kelheim

Nr. 50 vom 18.11.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
Übungen der Bundeswehr	465
Stadt Kelheim	
 Erlass einer neuen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadtquartiere-Erweiterung II" 	465
 Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz 	467
Festsetzung der Grundsteuer 2022	469
 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts 2021 der Stadt Kelheim 	470
 Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz 	471
 Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/81Ü Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 	473
Markt Painten	
Satzung für die Erhebung der Hundesteuer	476
Sonstiges	
 Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Müllverwertungsanlage Ingolstadt" (MVA) 	479



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 10.11.2022, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

05. bis 12. Dezember 2022

im nordwestlichen Landkreis Kelheim Übungen, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 10.11.2022 Landratsamt Kelheim Sachgebiet 31

Welnhofer Abteilungsleiter

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-02/2-Sch betreffend den Erlass einer neuen Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadtquartiere-Erweiterung II"

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 mit Beschluss Nr. 73 den Erlass einer neuen Satzung der Stadt Kelheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadtquartiere-Erweiterung II" beschlossen. Die Sanierungssatzung "Altstadtquartiere-Erweiterung" vom 20.09.2006 (Bekanntmachung) wird um den Bereich um den Wöhrdplatz sowie die an den Altstadtbereich unmittelbar angrenzenden Flächen im Osten und Westen erweitert. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

<u>Satzung</u>

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung "Altstadtquartiere" vom 19.09.1991, erweitert um das Sanierungsgebiet "Altstadtquartiere-Erweiterung" wird um den Bereich "Altstadtquartiere-Erweiterung II" erweitert. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan "Vorbereitende Untersuchungen "Wöhrdplatz - Areal" Plan 13 Abgrenzung des Sanierungsgebietes" (Maßstab 1:1.000), ausgearbeitet seitens des Büros Projekt 4 Stadt und Freiraumplanung GbR vom 27.06.2022, abgegrenzten Fläche.

Die im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücke werden zudem in der Tabelle "Abgrenzung und Auflistung der Flurnummern hinsichtlich der Sanierungsgebiete der Stadt Kelheim", ausgearbeitet seitens der Stadt Kelheim vom 27.06.2022, aufgeführt.

Diese beiden Anlagen, sprich der Lageplan "Vorbereitende Untersuchungen "Wöhrdplatz - Areal" Plan 13 Abgrenzung des Sanierungsgebietes" sowie die Tabelle "Abgrenzung und Auflistung der Flurnummern hinsichtlich der Sanierungsgebiete der Stadt Kelheim" sind Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§4 In Kraft treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist nur beachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegen die Stadt Kelheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Satzung inklusive aller Anlagen kann von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach telefonischer Terminvereinbarung (09441/701-0) in einem separaten Raum im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die vollständigen Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.Kelheim.de/Menü/Aktuelles /Bekanntmachungen eingesehen werden.

Kelheim, den 28.10.2022 Stadt Kelheim

Gez. Schweiger Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Kelheim über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

1. Widerspruch nach §36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen die regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs-oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2023 und betrifft den Geburtsjahrgang 2006.

2. Widerspruch nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlichrechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Alters-oder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters-oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetztes der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt, bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

5.Widerpruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Stadt Kelheim eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in der Stadt Kelheim für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich im Rathaus der Stadt Kelheim, Bürgerbüro, einlegen. Der Widerspruch kann zudem schriftlich an Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim oder online unter https://www.buergerserviceportal.de/bayern/kelheim/bsp ewo uebermittlungssperren übermittelt werden.

Kelheim, den 31.10.2022

Schweiger Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kelheim über die Festsetzung der Grundsteuer 2022

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat in der Sitzung am 21. Februar 2022 in der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 die Hebesätze der Grundsteuer A und B jeweils auf 390 v.H. festgesetzt. Da gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten ist, wird auf die allgemeine Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat und kein Eigentümerwechsel eingetreten ist, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 965, zuletzt geändert am 19.12.2008, Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Auf den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid der Stadt Kelheim -Stadtsteueramt- wird insoweit verwiesen.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November - bei jährlich festgelegter Zahlungsweise am 1. Juli - fällig.

Sollten sich der Grundsteuerhebesatz, die Bemessungsgrundlage oder die Eigentumsverhältnisse rückwirkend ändern, werden neue Grundsteuerbescheide erteilt.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist bei der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim einzulegen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Kelheim, den 11.11.2022 Stadt Kelheim

Christian Schweiger Erster Bürgermeister

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts 2021 der Stadt Kelheim

Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 31. Oktober 2022 den Beteiligungsbericht 2021 zur Kenntnis genommen. Der Beteiligungsbericht 2021 liegt gemäß Art. 94 Absatz 3 Satz 5 der Gemeindeordnung im Rathaus, Kämmerei (Zimmer Nr. 11), während der allgemeinen Geschäftsstunden bis zur Veröffentlichung eines neuen Beteiligungsberichts öffentlich aus. Jeder kann in den Bericht Einsicht nehmen.

Kelheim, den 14. November 2022

Schweiger Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 14.11.2022 (Az. 5.1-ro.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit ein

Allgemeines Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse F2

auf dem Gelände des Alten Kanalhafens des Ludwig-Donau-Main-Kanal samt Umgriff in Kelheim (siehe beiliegenden Lageplan) während der Zeit vom 31.12.2022, 00.00 Uhr bis 01.01.2023, 24.00 Uhr.

- Wer gegen dieses Abbrennverbot verstößt, handelt ordnungswidrig.
 Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.
 Die Geldbuße wird hiermit angedroht.
- Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 wird angeordnet.
- 4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 19 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim gezeichnet

Christian Schweiger Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/81Ü Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81 "Geier-Eulenstraße-Überarbeitung" nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens

Berichtigung der Gemarkung des Geltungsbereichs des Planungsgebietes von Kelheim in Kelheimwinzer mit Verlängerung der Auslegungsfrist

Bei der Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81 "Geier-Eulenstraße-Überarbeitung" am 04.11.2022 wurde versehentlich bei der Festlegung des Geltungsbereiches anstelle der Gemarkung Kelheimwinzer die Gemarkung Kelheim genannt.

Aus diesem Grund erfolgt die Neubekanntmachung des Beteiligungsverfahrens unter Verlängerung der Auslegungsfrist.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 13.06.2022 den Vorentwurf des Bebauungsund Grünordnungsplanes Nr. 81 "Geier-Eulenstraße-Überarbeitung" im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet das südlich der Elsterstraße, nördlich des Rennweges und westlich der Straße "Auf dem Sand" liegt, umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 642 T., 647, 664 T., 664/8, 664/9, 664/10, 664/11, 664/12, 664/13, 664/14, 664/15, 664/16, 664/17, 664/18, 664/19, 664/20, 664/21, 664/22, 664/23, 667, 667/2, 667/3, 667/4, 667/5, 668, 668/3, 668/4, 668/5, 668/6, 668/7, 668/8, 668/9, 668/10, 668/11, 668/12, 668/13, 668/14, 668/15, 668/17, 668/18, 668/19, 668/20, 668/21, 668/22, 668/23, 668/24, 668/25, 668/26, 668/27, 668/28, 668/29, 668/33, 672, 672/2 T., 672/3 und 675/1 der Gemarkung **Kelheimwinzer** mit einer Gesamtfläche von ca. 3,88 ha und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Nördliche Grundstücksgrenze Fl. Nrn. 668/3. 667/4, 667/5, 667/3, 664/14, 664/9

und 664/13 der Gemarkung Kelheimwinzer;

Im Westen: Westliche Grundstücksgrenzen Fl. Nrn. 668/3, 668/5, 668/6, 668/7, 668/8, 668/14,

668/9, 668/18, 668/17, 668/33, 668/15, und 672 der Gemarkung Kelheimwinzer;

Im Süden: Rennweg, Fl.Nr. 672/2 der Gemarkung Kelheimwinzer;

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenze Fl.Nrn. 664/13, 664/18, 664/19, 668/4, 664/21, 647,

642, 668/27, 668, und 675/1 der Gemarkung Kelheimwinzer.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 "Geier- Eulenstraße Überarbeitung" der Stadt Kelheim werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Der Gesamtumgriff des Überarbeitungsbebauungsplanes umfasst dabei eine Fläche von ca. 3,88 ha und erstreckt sich flächendeckend auf den Geltungsbereich des aktuell rechtskräftigen Planungsstandes. Die Gesamtanzahl der Grundstücke ist auf 42 Parzellen ausgelegt. Davon sind 30 Grundstücke bebaut, 12 Parzellen hingegen sind unbebaut und als potentielle Baulücken zu werten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 "Geier- Eulenstraße" befinden sich verschiedene Altlastenverdachtsflächen. Diese Altlastenverdachtsflächen sind in dem aktuell gültigen Bebauungsplan weder gekennzeichnet noch planerisch berücksichtigt.

Die Stadt Kelheim ist jedoch gemäß dem "Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" sowie der geltenden Rechtsprechung verpflichtet, bestehende Bebauungspläne in denen sich Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen befinden, entsprechend planerisch zu überarbeiten. Bei dieser planerischen Überarbeitung ist zu prüfen, welche Auswirkungen die Bodenbelastungen auf die bestehenden Baurechte hervorrufen. Diese sind gegebenenfalls an die Bodenbelastung anzupassen. Weiterhin sind die Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen klar, für alle die Einsicht in den Bebauungsplan nehmen, erkennbar zu kennzeichnen und gegebenenfalls entsprechende Festsetzungen aufzunehmen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, beabsichtigt die Stadt Kelheim den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 81 "Geier- Eulenstraße Überarbeitung" aufzustellen.

Die rechtlich zwingend notwendige Überarbeitung des Bebauungsplanes wird gleichzeitig dazu genutzt, den aus dem Jahre 1993 stammenden Bebauungsplan auf die städtebaulichen Bedürfnisse und auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Stadtentwicklung auszurichten. Dies ist notwendig, um die Stadt Kelheim städtebaulich weiter zu entwickeln und im Ergebnis eine gezielte Nachverdichtung zu ermöglichen. Hierzu wird mit dem Entwicklungsziel 3.3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern "Innenentwicklung vor Außenentwicklung" Rechnung getragen, nach dem in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Inhalt dieser Überarbeitung wird unter anderem die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes, die Anpassung der Festsetzungen an den Bestand, die Überarbeitung der überbaubaren Grundstückflächen (Baugrenzen), sowie die Aktualisierung aller weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes auf die aktuelle Rechtslage sein.

Die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 81 "Geier- Eulenstraße Überarbeitung" erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" und wird im Regelverfahren abgewickelt. Von der Durchführung eines verkürzten Verfahrens wird abgesehen. Eine Anpassung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim ist nicht erforderlich.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang, dass entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB, von der Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wurde. Als wesentliche Gründe werden hierfür der Flächenumgriff des Vorhabens sowie die geringen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter des Naturhaushaltes genannt, da es sich in vorliegender Situation um die Änderung eines bereits vorhandenen Siedlungsgebietes handelt. Im Ergebnis ist im Zuge der Planbearbeitung jedoch sicherzustellen, dass die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Bestandssituation erfolgt. Eine detaillierte Abstimmung im Zuge des Bauleitplanverfahrens mit den zuständigen Fachbehörden ist durchzuführen.

Der vom Bauausschuss in seiner Sitzung am 13.06.2022 gebilligte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 81 "Geier - Eulenstraße – Überarbeitung" nebst Begründung und Anlagen liegt nun im Rahmen der Offenlegung in der Zeit vom

29.11.2022 bis einschließlich 09.01.2023

während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 27, öffentlich aus. Die Unterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-205) im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen oder Einwände gegen die Planung schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren" das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regelungen im Zuge der Corona Pandemie:

Infolge der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der öffentlichen Sprechzeiten sowie zeitweise zur Schließung des Rathauses für die Öffentlichkeit kommen. Gemäß den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020, ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, die Unterlagen für die Öffentlichkeit über eine entsprechende Terminvereinbarung zugänglich zu machen. Die Unterlagen können dann auf Verlangen (Terminanfrage an der Pforte) in einem separaten Raum im Rathaus eingesehen werden. Auf den betreffenden Anschlag der Bekanntmachungshinweise, sowie am Rathaus der Stadt Kelheim, wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf die Einsichtnahmemöglichkeit des Vorhabens und der entsprechenden Planunterlagen über die Homepage der Stadt Kelheim verwiesen.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 17.11.2022 Stadt Kelheim

Gez. Schweiger Erster Bürgermeister

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Painten folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Marktgemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderiahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungsstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- 5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufs-konsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
- 9. Hunden, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden; die Steuerbefreiung wird hier für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Marktgemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

 Die Steuer beträgt für den ersten Hund für jeden weiteren Hund

20,00 Euro, 26,00 Euro,

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
- 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Marktgemeinde glaubhaft zu machen.

Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Marktgemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Marktgemeinde melden.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Marktgemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Marktgemeinde weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Marktgemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 tritt die Hundesteuersatzung vom 26.08.2014 außer Kraft.

Painten, 08.11.2022 Markt Painten

Raßhofer Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

SATZUNG

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Müllverwertungsanlage Ingolstadt" (MVA)

Der Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Müllverwertungsanlage Ingolstadt" (MVA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.Februar 1986 (RABI OB 1986, Seite 46, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juli 2008, OBABI Nr. 19 / 2008, S.133), wird wie folgt geändert: Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

"§ 9 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) ¹Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie des Rechnungsprüfungsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. ²Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. 3Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. ⁴Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. 5Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden des Gremiums nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. ⁶Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. ⁷Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. ⁸Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) ¹Der Verantwortungsbereich des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. ²Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt liegt.
- (3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.
- (4) ¹Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. ²Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

(5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht soweit dies gesetzlich zulässig ist (derzeit gemäß Art. 55 Abs. 3 KommZG befristet bis zum 31.12.2022)."

§ 2

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ingolstadt, 03.08.2022 Zweckverband Müllverwertungsanlage

Dr. Christian Scharpf Verbandsvorsitzender